

Bericht an den Landrat

Bericht der: Personalkommission

vom: 31. August 2016

Zur Vorlage Nr.: [2015-429](#)

Titel: **Änderung des Personaldekretes betreffend Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2015/429

Bericht der Personalkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Personaldekretes betreffend Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool

vom 31. August 2016

1. Ausgangslage

Als Zwillingsvorlage zur Fortführung der Pensenerhöhung an den Sekundarstufen I und II (LRV [2015-430](#)) beantragt der Regierungsrat dem Landrat zusätzlich die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen gemäss § 5a des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz ([SGS 150.1](#), Personaldekret). Mit dieser Massnahme soll mit Wirkung ab Schuljahr 2017/18 für die Gemeinden als Trägerinnen der Kindergärten und Primarschulen (Primarstufe), sowie für den Kanton als Träger der Sekundarschulen (Sekundarstufe I) und der Sekundarstufe II, angesichts der weiterhin angespannten Finanzlage ein nachhaltiger Beitrag zur strukturellen Kostensenkung im Bildungsbereich des Kantons Basel-Landschaft erzielt werden. Bei einer Gutheissung beider Vorlagen ist vorgesehen, die Weiterführung der Pensenerhöhung mit Wirkung ab Schuljahr 2016/17 und die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung mit Wirkung ab Schuljahr 2017/18 umzusetzen.

Sowohl der Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung als auch die Weiterführung der Pensenerhöhung haben an den Schulen Auswirkungen auf die Arbeitsressourcen der Lehrpersonen. Materiell handelt es sich um verschiedene Sachverhalte, sie haben indessen einen kumulativen Effekt auf die verfügbare Jahresarbeitszeit in den Bereichen C und D des Berufsauftrags.

Gemäss bisheriger Regelung nach § 5a des Personaldekrets handelt es sich bei der altersabhängigen Unterrichtsentlastung um eine Verringerung der zu erteilenden Unterrichtslektionen bei gleichzeitiger Übernahme anderer Aufgaben und unveränderter Jahresarbeitszeit: Lehrpersonen nach vollendetem 55. Altersjahr mit nahezu oder Vollpensum, welche die altersabhängige Unterrichtsentlastung auf eigenes Begehren beziehen, leisten den Anteil der Jahresarbeitszeit, den sie nicht in den Bereichen A (Unterrichten) und B (Vor- und Nachbereiten des Unterrichts) erbringen, insbesondere in den Bereichen C (Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung) und D (Eltern- und Schülerberatung). Der Unterricht wird durch andere Lehrpersonen abgehalten, welche dazu ihr Pensum entsprechend aufstocken. Die Aufhebung dieser Unterrichtsentlastung führt zu einer Kosteneinsparung von insgesamt CHF 3'443'000 für Kanton und Gemeinden.

Um den Verlust der Arbeitsressourcen, der durch die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung an den Schulen für die Übernahme von Aufgaben in den Bereichen C und D entsteht, teilweise zu kompensieren, soll rund ein Drittel der bislang dafür aufgebrauchten Mittel an der Volksschule und an den Schulen der Sekundarstufe II zurückbehalten und für die Erhöhung des Schulpools gemäss § 9 Absätze 2 und 3 (Schulpool, Grösse) der Verordnung vom 15. März 2005 über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 156.11](#), im Folgenden VO Schulvergütungen) verwendet werden.

Momentan stehen auf Primarstufe pro Klasse und Schuljahr jährlich CHF 500, auf Sekundarstufe I CHF 700 und auf Sekundarstufe II CHF 900 zur Verfügung. Mit dem Rückbehalt würden diese

Beiträge auf CHF 690 auf Primarstufe, respektive CHF 1'400 auf Sekundarstufe I und CHF 1'650 in den Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, sowie auf CHF 1'150 in den dualen Berufsfachschulen erhöht.

Wird der Schulpool mit den dargelegten Rückbehalten erhöht und die altersabhängige Unterrichts-entlastung aufgehoben, führt dies zu Einsparungen von insgesamt CHF 2'428'000 für Gemeinden und Kanton. Von diesem Gesamtbetrag entfallen CHF 550'000 auf die Gemeinden, CHF 1'878'000 auf den Kanton.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Personalkommission behandelte die Vorlage in Kenntnis des Mitberichts der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 23. Mai 2016 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, sowie Martin Lüthy, Leiter Personalamt. Vorgestellt wurde das Geschäft durch Alberto Schneebeili, Leiter Stab und Koordination Bildung.

2.2. Eintreten

Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 5:3 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Allgemeines

Grundsätzlich folgt die Mehrheit der Kommission der Argumentation des Regierungsrates, was die Aufhebung der altersbedingten Unterrichtsentslastung vor dem Hintergrund der unverändert angespannten Finanzlage auf kommunaler und kantonaler Ebene im Kanton Basel-Landschaft angeht, sowie bezüglich der Gleichbehandlung aller Kantonsangestellten. Was die Kantonsfinanzen betrifft, seien Massnahmen zu ergreifen, um wirksam und innert nützlicher Frist im Bereich der wiederkehrenden Kosten für staatliche Aufgaben Einsparungen bzw. Minderausgaben zu erzielen. Die Personalpolitik betreffend sind der Landrat und der Regierungsrat gemäss § 6 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons ([SGS 150](#), Personalgesetz) bei ihrem Wirken zur Einheitlichkeit verpflichtet, und die Direktionen und Dienststellen der kantonalen Verwaltung müssen als Arbeitgeber einheitliche personalrechtliche Anstellungsbedingungen einhalten und wo nötig durchsetzen. Das gilt auch für die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. Es sei daher folgerichtig, die Kostenreduktion mit der Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentslastung für Lehrpersonen, die es in einer vergleichbaren Form bei den übrigen Staatsangestellten nicht gibt, zu verbinden.

2.3.2 Altersentslastung

Im Jahr 2015 stellten gemäss Informationen der BKSD 64% der infrage kommenden Lehrpersonen einen Antrag auf altersabhängige Unterrichtsentslastung. Eine Kommissionsmehrheit lehnt eine Weiterführung der Altersentslastung auch aus dem Grund ab, weil für Schulen ein falscher Anreiz geschaffen werde, im jetzigen System eher ältere Lehrpersonen zu beschäftigen, welche dann entlastet werden können. Für diese werden „künstlich“ neue Aufgaben geschaffen, zumal die Schulen dementsprechend über freie Kapazitäten verfügen. Es handelt sich hierbei um Arbeiten, welche es vor der Einführung der Altersentslastung im Jahr 2000 noch nicht gab.

2.3.3 Gleichbehandlung

Eine Mehrheit der Kommission vertritt die Meinung, die Umsetzung einer einheitlichen Personalpolitik sei essentiell. Heute erhalten Lehrpersonen im Alter, analog zu allen anderen Staatsangestellten, eine Entlastung in Form von zusätzlichen Ferientagen (im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, 27 Arbeitstage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet

wird, 30 Arbeitstage). Darüber hinaus wird ihnen aber noch die Möglichkeit der Unterrichtsentlastung geboten, die es in vergleichbarer Form bei den übrigen Staatsangestellten nicht gibt und die zu einer Ungleichbehandlung führt.

Eine Kommissionsminderheit ist der Ansicht, Lehrpersonen könnten eine Altersentlastung schlecht kompensieren, weil diese vom Personalamt genau in den Bereichen vorgeschrieben wird, in welchen sie gemäss Schulpool eingesetzt würden und es für sie Bedarf gäbe (Bereiche C und D).

Dem Antrag, Ziffer 1 des Landratsbeschlusses zuzustimmen und somit die altersabhängige Unterrichtsentlastung aufzuheben, folgt die Kommission mit 5:3 Stimmen.

2.3.4 Rückbehalt

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder stellt den langfristigen Spareffekt des Rückbehalts in Frage. Da sich die Grundlage im Sinne eines dynamischen Prozesses mit der Zeit verändern wird, werde es keine Basis mehr für einen Rückbehalt geben. Als stossend wird zudem empfunden, dass im Schulpool ausserhalb des klassischen Schulbereichs Kapazitäten geschaffen werden, was der Vorlage gewisse wesensfremde Auswirkungen verleiht. Weiter wird vereinzelt angezweifelt, dass der Bedarf, den Schulpool zu erhöhen, überhaupt in allen Schulen gegeben ist. Schulen haben zudem die Möglichkeit, Externe mit Aufgaben ausserhalb der Bereiche Unterrichten (A) und Vor-/ Nachbereiten (B) zu betrauen, sollte dies notwendig sein (zum Beispiel für die Betreuung der Internetseite, wenn das aus dem Kollegium niemand kann).

Seitens der Direktion wird präzisiert, dass eine «Erhöhung durch Rückbehalt» aus der Optik der Schule faktisch eine Reduktion der Zusatzressourcen für schulische Aufgaben um zwei Drittel darstelle. Der eine Drittel Rückbehalt der Altersentlastungsressourcen erhöhe nur die den Schulen frei zur Verfügung stehenden Lektionen im Schulpool. Bis heute sind die Zusatzressourcen an die Lehrperson gekoppelt.

Gegen den Rückbehalt werden in der Kommission aber nicht nur materielle, sondern auch formelle Argumente vorgebracht: Der Regierungsrat beantragt in Ziffer 1 des Landratsbeschlusses, die altersbedingte Unterrichtsentlastung zu streichen, während die Ziffern 2 und 3 lediglich zur Kenntnis genommen werden sollen und in der Kompetenz des Regierungsrates liegen. Die Vorbehalte der Kommission betreffen aber insbesondere den in Ziffer 2 geregelten Rückbehalt. Dazu kann die Kommission aber keine Änderungen vornehmen oder Anträge stellen, womit sich die Vorlage für sie auf die Frage beschränkt, ob die altersabhängige Unterrichtsentlastung aufgehoben werden soll. Die Kommission erachtet es als problematisch, in einem Landratsbeschluss etwas ausdrücklich zur Kenntnis zu nehmen, das nicht in die Kompetenz des Landrates fällt und von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgelehnt wird.

Seitens der Verwaltung wird die Ausgangslage mit der in dieser Sache gegebenen Doppelzuständigkeit von Bildungsrat und Regierungsrat erklärt. Zudem wäre die Gesamtlösung für den Landrat kaum ersichtlich, würde im Personaldekret einzig die Streichung gemäss Ziffer 1 beschlossen. Die Ziffern 2 und 3 sind Bestandteile der Begründung von Ziffer 1, selber jedoch in einer Verordnung geregelt. Dem Regierungsrat wird die definitive Lösung letztlich nur vorgelegt, wenn der Landrat dem in seiner Kompetenz liegenden Teil (Ziffer 1) zustimmt.

Eine Kommissionsmehrheit beantragt, die Ziffern 2 und 3 des Landratsbeschlusses zu streichen, während eine Minderheit dafür plädiert, diese abzuändern oder anzupassen, sobald der Berufsauftrag überarbeitet ist. Der Mehrheitsantrag wird mit einer Gegenstimme gutgeheissen. Ebenso unterstützt eine Kommissionsmehrheit das Vorgehen, sich zur Frage nach der Verwendung des letzten Drittels, den die Regierung zurückbehält, mittels eines parlamentarischen Vorstosses zu äussern.

3. Antrag an den Landrat

Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 5:3 Stimmen, gemäss geändertem Landratsbeschluss zu entscheiden.

31. August 2016 / mb

Personalkommission

Balz Stückelberger, Präsident

Beilage/n

- Entwurf Landratsbeschluss (von der Personalkommission verändert)
- Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) (von der Personalkommission unverändert)
- Mitbericht der BSK vom 19. Mai 2016
 - Entwurf Landratsbeschluss (von der BSK unverändert)

Landratsbeschluss

über die Änderung des Personaldekretes betreffend Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen wird gemäss Beilage betreffend die Änderung von § 5a des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (SGS 150.1, Personaldekret) aufgehoben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.1 (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5a

Aufgehoben.

II. Fremdänderungen

Keine.

III. Fremdaufhebungen

Keine.

IV.

Diese Änderung tritt auf 1. August 2017 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Franz Meyer

der Landschreiber: Peter Vetter

2015/429

Mitbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Personaldekretes betreffend Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool

vom 19. Mai 2016

1. Ausgangslage

Neben der Fortführung der Pensenerhöhung (LRV [2015-430](#)) an den Sekundarstufen I und II beantragt der Regierungsrat dem Landrat mit dieser Vorlage auch die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen gemäss § 5a des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (SGS 150.1, Personaldekret). Mit dieser zweiten Massnahme soll für die Gemeinden als Trägerinnen der Kindergärten und Primarschulen (Primarstufe) sowie für den Kanton als Träger der Sekundarschulen (Sekundarstufe I) und der Sekundarstufe II angesichts der weiterhin angespannten Finanzlage gleichfalls ein nachhaltiger Beitrag zur strukturellen Kostensenkung im Bildungsbereich des Kantons Basel-Landschaft erzielt werden. Bei einer Gutheissung beider Vorlagen ist vorgesehen, die Weiterführung der Pensenerhöhung mit Wirkung ab Schuljahr 2016/17 und die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung mit Wirkung ab Schuljahr 2017/18 umzusetzen.

Sowohl der Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung als auch die Weiterführung der Pensenerhöhung haben an den Schulen der Sekundarstufen I und II Auswirkungen auf die Arbeitsressourcen der Lehrerinnen und Lehrer. Materiell handelt es sich um verschiedene Sachverhalte, sie haben indessen einen kumulativen Effekt auf die verfügbare Jahresarbeitszeit in den Bereichen C und D (Teamarbeit, Schulentwicklung, Schulverwaltung, Eltern- und Schülerberatung) des Berufsauftrags.

Die bisherige Regelung unter § 5a des Personaldekrets gewährt Lehrpersonen nach vollendetem 55. Altersjahr mit nahezu oder einem Vollpensum auf eigenes Begehren eine Reduktion ihrer Unterrichtstätigkeit um bis zu 2 Lektionen. Sie übernehmen dafür in Absprache mit der Schulleitung spezielle Schulaufgaben im Umfang der Unterrichtsreduktion. Der Unterricht wird durch andere Lehrpersonen gehalten, deren Pensum entsprechend aufgestockt wird. Die Aufhebung der Unterrichtsentlastung führt zu einer Kostenreduktion für Kanton und Gemeinden von insgesamt CHF 3'443'000.

Um den Verlust der Arbeitsressourcen, der durch die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung an den Schulen für die Übernahme von Aufgaben in den Bereichen C und D entsteht, teilweise zu kompensieren, soll rund ein Drittel der bislang für die altersabhängige Unterrichtsentlastung verwendeten Mittel an der Volksschule und an den Schulen der Sekundarstufe II zurückbehalten und für die Erhöhung des Schulpools gemäss § 9 Absätze 2 und 3 (Schulpool, Grösse) der Verordnung vom 15. März 2005 über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft (SGS 156.11, im Folgenden VO Schulvergütungen) verwendet werden. Dieser Rückbehalt soll in die schon bestehenden Schulpools fliessen (VO Schulvergütungen, § 9).

Pro Klasse und Schuljahr stehen auf der Primarstufe derzeit jährlich CHF 500, auf der Sekundarstufe I CHF 700 und auf der Sekundarstufe II CHF 900 zur Verfügung. Die Mittel des Schulpools dienen der Erfüllung von Aufgaben und Leistungen ausserhalb des Berufsauftrags. Mit dem Rückbehalt soll die Erhöhung dieser Beiträge auf CHF 690 auf der Primarstufe, CHF 1'400 auf der Sekundarstufe I, CHF 1'650 in den Vollzeitschulen der Sekundarstufe II und CHF 1'150 in den dualen Berufsfachschulen finanziert werden. Im Gegensatz zur Unterrichtsentlastung sind die Mittel des Pools nicht personen- oder altersgebunden. Die Vergabe der benötigten Tätigkeiten an Lehrpersonen oder an Dritte erfolgt durch die Schulleitung aufgrund der Qualifikation und/oder Eignung.

Diese Aufstockung des Schulpools über einen Rückbehalt der freigewordenen Mittel führt zu einer Einsparung von insgesamt CHF 2'428'000 für Gemeinden und Kanton. Aufgeteilt ergibt sich eine jährlich wiederkehrende Einsparung für die Gemeinden von CHF 550'000 und CHF 1'880'000 für den Kanton.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beriet die Vorlage in ihrer Sitzung vom 28. April 2016 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind. Die Vorlage wurde von Alberto Schneebeili, Leiter Stab Bildung, vorgestellt.

2.1.1 Eintreten

Eintreten wurde von einer Kommissionsminderheit bestritten. Die Aufhebung der Unterrichtsentlastung hat den Wegfall von 4 Vollzeitstellen auf der Primarstufe, 7 auf der Sekundarstufe I und 4-5 auf der Sekundarstufe II zur Folge. Unabhängig davon finde derzeit insbesondere auf der Sekundarstufe I ein Stellenabbau statt – aufgrund der Verkürzung der Sekundarstufe, des Rückgangs der Schülerzahlen sowie der Klassenoptimierung. Gemäss der Kündigungskaskade von 2004 werden dazu befristete Verträge nicht verlängert und die Lehrpersonen mit der kürzesten Anstellungsdauer – meistens die jüngsten Lehrpersonen – gekündigt. Der Stellenabbau werde vermutlich bis 2017/18 weitergehen, zugleich werde ab 2019/20 eine Pensionierungswelle erwartet. Es fehle eine langfristige Personalplanung in dieser Umbruchphase. Zudem wird bezweifelt, dass der Kanton Basel-Landschaft 2019/20, wenn er wieder auf Lehrkräfte angewiesen ist, noch als attraktiver Arbeitgeber gilt.

:// Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission empfiehlt z.Hd. der geschäftsführenden Personalkommission mit 8:4 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

2.2. Detailberatung

Die Direktionsvertretenden informieren zu den in der Eintretensdebatte geäusserten Einwänden, dass der Kanton Basel-Landschaft im nationalen Vergleich derzeit überdurchschnittlich gute Anstellungsbedingungen biete. Mit der Pensenerhöhung und dem Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung blieben die Anstellungsbedingungen im Kanton Basel-Landschaft noch immer gut. Die Regelungen der Kündigungskaskade von 2004 wurden mit den Sozialpartnern getroffen. Diese hatten grossen Einfluss auf das Resultat. Die Entlassung der neusten Lehrpersonen wurde beschlossen, um die Anstellung in anderen Kantonen oder Standorten nicht aufgrund allfälliger Qualitätskriterien zu erschweren. Bei jungen Lehrpersonen wird zudem eine höhere Mobilität angenommen.

Eine Kommissionsmehrheit steht der Erhöhung des Schulpools kritisch gegenüber. Die Lehrpersonen sollten mit diesen Mitteln nicht irgendwie beschäftigt werden; es sollte vielmehr ein Anreiz zur Pensenreduktion gesetzt werden, beispielsweise über eine geringere Kürzung des Gehalts. Die Direktionsvertretenden erläutern, dass der Schulpool bereits existiere und mit dem Rückbehalt lediglich die aktuell vorhandenen Mittel erhöht würden. Durch den Wegfall der Altersentlastung

könnten einige für die Schulen notwendige Aufgaben nicht mehr erfüllt werden, da dafür bei den Lehrpersonen keine Kapazität bestehe – beispielweise das Betreuen der Webseite, die Organisation von Schulanlässen, die Betreuung der Bibliothek etc. Um die Erfüllung dieser Aufgaben zu garantieren, ist die Erhöhung des Schulpools im Umfang von einem Drittel der bisher im Rahmen der Unterrichtsentlastung geleisteten Stunden vorgesehen. Es ist somit kein Entwurf am grünen Tisch, sondern die Fortführung einer bestehenden, bewährten Lösung. Die Mittel des Schulpools werden, im Gegensatz zur altersabhängigen Unterrichtsentlastung, durch die Schulleitung an Lehrpersonen oder Dritte vergeben. Dabei ist neu nicht mehr deren Alter, sondern lediglich die Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben ausschlaggebend. Die zu erfüllenden Aufgaben werden im Rahmen des Schulprogramms festgelegt und sind nicht frei wählbar.

Auf Nachfrage informiert die Direktionsvorstehende, dass die Erhöhung des Schulpools – die in der Verordnung geregelt ist – vom Regierungsrat nicht nach eigenem Ermessen aufgehoben werden könne. Die Verordnungen werden den Anspruchsgruppen zur Vernehmlassung und Anhörung zugestellt.

Eine Kommissionsminderheit beantragt, dass der Schulpool mit der im Berufsauftrag geregelten Aufteilung der Arbeitszeit in 15 % für weitere und 85 % für unterrichtsbezogene Aufgaben verbunden wird. Die Direktion steht diesem Anliegen kritisch gegenüber, da der Berufsauftrag derzeit neu verhandelt werde. Die Möglichkeit der Verknüpfung müsste für eine kurze Zeitspanne ausgearbeitet werden. Der Schulpool wurde zudem geschaffen, um den Schulen zusätzliche Ressourcen für die Erledigung schulbezogener Arbeiten zur Verfügung zu stellen; der dafür vorgesehene Anteil in den 15% des Berufsauftrags ist nicht ausreichend.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission stimmt Ziffer I des Landratsbeschlusses mit 8:4 Stimmen zu. Zu den Ziffern II und III werden z.Hd. der geschäftsführenden Personalkommission die oben beschriebenen Anregungen gemacht.

19. Mai 2016

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
 Christoph Hänggi, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (*unverändert*)

Landratsbeschluss

über die Änderung des Personaldekretes betreffend Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen wird gemäss Beilage betreffend die Änderung von § 5a des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (SGS 150.1, Personaldekret) aufgehoben.
2. Er nimmt Kenntnis davon, dass von den wegfallenden Mitteln für die bisherige altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen rund CHF 1 Mio. pro Jahr für die Erhöhung des Schulpools an den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II zurückbehalten werden.
3. Er nimmt Kenntnis davon, dass unter Berücksichtigung des Rückhalts eine jährlich wiederkehrende Kostenreduktion von rund CHF 2,4 Mio. ab Schuljahr 2017/18 resultiert. Davon entfallen CHF 0,55 Mio. auf die Gemeinden für die Primarstufe und CHF 1,88 Mio. auf den Kanton für die Sekundarstufen I und II.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: